



Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188
press.service@bis.org
www.bis.org

25. Juli 2012

Aufsichtsrechtliche Behandlung von Bewertungsanpassungen für Derivatverbindlichkeiten: endgültige Regelung des Basler Ausschusses

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat heute eine revidierte Fassung von [Absatz 75](#) von Basel III in Bezug auf dessen Anwendung auf Derivate herausgegeben.

Die in Absatz 75 enthaltene Basel-III-Regel soll sicherstellen, dass eine Zunahme des Kreditrisikos einer Bank nicht – über eine Verminderung des Wertes ihrer Verbindlichkeiten – dazu führt, dass ihr hartes Kernkapital zunimmt.

Absatz 75 verlangte von den Banken: *„Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sind sämtliche nicht realisierten Gewinne und Verluste auszuklammern, die auf Änderungen des Zeitwerts von Verbindlichkeiten zurückgehen, die wiederum Veränderungen des Kreditrisikos der Bank selbst zuzuschreiben sind.“* Diese Regel wurde zwar ursprünglich im Zusammenhang mit Schuldinstrumenten entwickelt, die von Banken ausgegeben werden, doch der Grundsatz gilt auch für zum Zeitwert bewertete ausserbörsliche Derivate. Die Anwendung von Absatz 75 auf Derivate war jedoch nicht ganz einfach.

Der Basler Ausschuss gab im [Dezember 2011](#) ein Konsultationspapier zu dieser Frage heraus, und er dankt all jenen, die Rückmeldungen und Kommentare eingereicht haben.

Nach Prüfung der Antworten bekräftigte der Ausschuss seine Absicht, grundsätzlich mit dem Vorschlag des Konsultationspapiers weiterzumachen; er stimmt zu, dass Bewertungsanpassungen für derivative Verbindlichkeiten aufgrund des eigenen Kreditrisikos von Banken bei der Berechnung des harten Kernkapitals zu jedem Meldestichtag vollständig auszuklammern sind. Der Ausschuss räumt zwar ein, dass diese Regel möglicherweise über den Grundsatz von Absatz 75 in Bezug auf nicht derivative Verbindlichkeiten hinausgeht, doch vertritt er den Standpunkt, dass Bewertungsanpassungen für derivative Verbindlichkeiten vielfältige aufsichtliche Bedenken hervorrufen und daher in diesem Bereich der



Rahmenregelung eine konservativere Handhabung angebracht ist. Darüber hinaus ist der Ausschuss der Ansicht, dass es derzeit nicht praktikabel ist, alternative Ansätze in kohärenter und ausreichend robuster Weise umzusetzen.

Die oben dargelegte aufsichtsrechtliche Behandlung würde gemäss den Basel-III-Übergangsbestimmungen für regulatorische Anpassungen umgesetzt, wie in Absatz 94.c) und d) festgehalten. Das heisst: Der Abzug sämtlicher Bewertungsanpassungen für derivative Verbindlichkeiten aufgrund des eigenen Kreditrisikos der Bank vom harten Kernkapital wird schrittweise eingeführt, beginnend mit 20% im Jahr 2014, worauf er jedes Jahr um 20% erhöht wird, bis ab 1. Januar 2018 der vollständige Abzug in Kraft ist.

Der revidierte Absatz 75 lautet nun:

Kumulierte Gewinne und Verluste aufgrund des eigenen Kreditrisikos bei zum Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten

75. Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sind sämtliche nicht realisierten Gewinne und Verluste auszuklammern, die auf Änderungen des Zeitwerts von Verbindlichkeiten zurückgehen, die wiederum Veränderungen des Kreditrisikos der Bank selbst zuzuschreiben sind. Darüber hinaus sind in Bezug auf derivative Verbindlichkeiten sämtliche Bewertungsanpassungen auszuklammern, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Bank selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet.